

DAUERCAMPER HAUSRAT - Versicherung von weiteren Elementargefahren - DC8022.19**§ 1 Vertragsgrundlage**

Es gelten bei gleichzeitigem Bestehen einer Dauercamperversicherung (mit inkludierter Hausratversicherung) die Allgemeinen Bedingungen für die Dauercamper Versicherung (VDB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden

1. In Erweiterung von Teil A erster Abschnitt § 2 Pkt. 1 VDB leistet der Versicherer Entschädigung für die Beschädigung, Zerstörung, Abhandenkommen von versicherten Sachen durch

- a. Überschwemmung;
- b. Rückstau;
- c. Erdbeben;
- d. Erdsenkung;
- e. Erdrutsch;
- f. Schneedruck;
- g. Lawinen;
- h. Vulkanausbruch.

2. Definitionen

2.1. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

2.2. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

2.3. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

2.4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.5. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- und/oder Gesteinsmassen.

2.6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

2.7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

2.8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 3 Nicht versicherte Risiken und Schäden

1. Nicht versichert gelten Risiken in Deutschland in Zürs-Zone 3 und 4 (Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen)
2. Nicht versicherte Schäden siehe Teil A zweiter Abschnitt § 2 Pkt. 5.4. VDB.

§ 4 Erstrisikosumme

Die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar. Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, steht die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme - sofern

§ 5 Besondere Obliegenheiten

1. Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- a) als Objekteigentümer - oder als Mieter/Pächter, wenn er nach dem Mietvertrag/Pachtvertrag dazu verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten und
- b) bei einem drohenden oder eingetretenen Schaden, geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Rettung und Sicherung der versicherten Sachen durch Ausräumen der gefährdeten bzw. betroffenen Räumlichkeiten zu ergreifen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Teil B dritter Abschnitt § 17 Pkt. 1.3. und Pkt. 3 VDB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

§ 6 Wartezeit

In Abweichung von Teil B erster Abschnitt § 1 VDB beginnt der Versicherungsschutz für die genannten Naturgefahren mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

§ 7 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Wegfall des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementargefahren zum gleichen Datum. Es bedarf keiner eigenen Kündigung.